

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

STUDIENPLAN

für die STUDIENRICHTUNG

MEDIZIN

Kennzahl: 201

Stand: 1.10.1992

(gemäß den Beschlüssen der Studienkommission für die Studienrichtung Medizin vom 31.1.1992 und 22.6.1992 und gemäß Par. 17 Abs. 1 AHStG)

S T U D I E N P L A N

für die Studienrichtung MEDIZIN

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, jeweils in der geltenden Fassung, und der Studienordnung für die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 473/1978, hat die Studienkommission für die Studienrichtung Medizin folgenden Studienplan beschlossen:

Erster Studienabschnitt

Zahl der Semesterwochenstunden

Par. 1. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind mindestens 86 Semesterwochenstunden an Pflichtfächer einzurichten, in jedem Semester wenigstens 15.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern des ersten Rigorosums sind folgende Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen einzurichten:

Name des Faches	Gesamtzahl der Wochenstunden	davon Lehrveranstaltungen gem. Par. 16 Abs. 1 lit. a, c bis g AHStG
a) Biologie für Mediziner	6	(1)
b) Physik für Mediziner	7	(2)
c) Medizinische Chemie	12	(3)
d) Anatomie	25	(15)
e) Histologie und Embryologie	11	(5)
f) Biochemie für Mediziner	11	(4)
g) Medizinische Physiologie	13	(5)
h) Erste Hilfe	1	(0,5)

Prüfungsfächer des ersten Rigorosums sind die unter Abs. 2 lit. a bis g angeführten Fächer.

Der Kandidat hat sich den Prüfungen zunächst aus den Fächern Biologie für Mediziner, Physik für Mediziner und Medizinischer Chemie, nach deren positiven Abschluß den Prüfungen aus den Fächern Anatomie und Histologie, und schließlich nach deren positiven Abschluß den Fächern Biochemie für Mediziner und Medizinischer Physiologie jeweils in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen.

Das zuständige Universitätsorgan kann Ausnahmen von der hier vorgesehenen Abfolge der Teilprüfungen des ersten Rigorosums bewilligen, sofern durch deren Einhaltung eine Studienverzögerung eintreten würde.

(3) Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen des ersten Studienabschnittes werden in folgender Weise eingerichtet:

a) Biologie für Mediziner:

Während eines Semesters ist eine 5-stündige Vorlesung einzurichten.

Das einstündige Praktikum ist in jedem Semester als Blockveranstaltung einzurichten.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesem Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung aus Biologie für Mediziner des ersten Rigorosums.

b) Physik für Mediziner:

Während eines Semesters ist eine 3-stündige Vorlesung, während eines weiteren Semesters eine 2-stündige Vorlesung einzurichten. In jedem Semester ist ein 2-stündiges Praktikum einzurichten.

Die Vorlesung des zweiten Studiensemesters ist als Blockveranstaltung etwa zur Mitte des zweiten Studiensemesters zu beenden.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum aus Physik für Mediziner ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung aus Physik für Mediziner des ersten Rigorosums.

c) Medizinische Chemie:

Während eines Semesters ist eine 5-stündige Vorlesung, während eines weiteren Semesters eine 4-stündige Vorlesung einzurichten. In jedem Semester ist ein 3-stündiges Praktikum einzurichten.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesem Praktikum ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Teilprüfung aus Medizinischer Chemie des ersten Rigorosums.

d) Anatomie:

Im ersten Studiensemester ist eine 3-stündige Vorlesung "Systematische Anatomie I", im zweiten Studiensemester eine 5-stündige Vorlesung "Systematische Anatomie II" und im dritten Studiensemester eine 2-stündige Vorlesung "Topographische Anatomie" einzurichten. Die Anatomischen Sezierungübungen für Anfänger sind mit 5 Semesterwochenstunden im ersten Studiensemester einzurichten.

Die Teilnahme an den Sezierungübungen für Anfänger ist gemäß Par. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin von der erfolgreichen Teilnahme an der Übung "Einführende Lehrveranstaltung der Sezierungübungen für Anfänger" im Ausmaß von einer Semesterwochenstunde abhängig. Dieser Sezierungskurs ist als Blockveranstaltung am Ende des Wintersemesters in den letzten Semesterwochen zu halten und kann in die ersten Semesterwochen des Sommersemesters hineinreichen, darf sich jedoch nicht über die Osterferien hinaus erstrecken.

Im dritten Studiensemester sind die Anatomischen Sezierungübungen für Fortgeschrittene im Ausmaß von 9 Semesterwochenstunden einzurichten. Im Rahmen dieser Übung findet eine einführende Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden statt. Voraussetzung für die Teilnahme an den Sezierungübungen für Fortgeschrittene ist gemäß Par. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin die erfolgreiche Teilnahme an den Sezierungübungen für Anfänger.

Die Teilprüfung aus Anatomie des ersten Rigorosums kann frühestens am Ende des dritten Studiensemesters nach erfolgreicher Teilnahme an den Anatomischen Sezierungübungen für Fortgeschrittene abgelegt werden.

e) Histologie und Embryologie

Im zweiten Studiensemester sind eine 3-stündige Vorlesung aus Histologie I und Histologische Übungen I im Ausmaß von 3 Semesterwochenstunden einzurichten. Im dritten Studiensemester sind eine 3-stündige Vorlesung aus Histologie II und Embryologie und Histologische Übungen II im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden einzurichten.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Histologischen Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung aus Histologie und Embryologie des ersten Rigorosums, welche frühestens am Ende des dritten Studiensemesters abgelegt werden kann.

f) Biochemie für Mediziner:

Während eines Semesters ist eine 7-stündige Vorlesung und ein Biochemisches Praktikum im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden einzurichten.

Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung aus Medizinischer Biochemie des ersten Rigorosums, welche frühestens im vierten Studiensemester abgelegt werden kann.

g) Medizinische Physiologie:

Während zweier Semester ist jeweils eine 4-stündige Vorlesung einzurichten. Ein Praktikum im Ausmaß von insgesamt 5 Semesterwochenstunden ist im 3. oder 4. Semester einzurichten. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung aus Medizinischer Physiologie des 1. Rigorosums, welche frühestens im vierten Studiensemester abgelegt werden kann.

h) Erste Hilfe:

Im 1. oder 2. Studiensemester (Wintersemester) ist eine Lehrveranstaltung über Erste Hilfe im Ausmaß von 1 Semesterwochenstunde einzurichten, die zur Hälfte in Form eines Praktikums abzuhalten ist. Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung des ersten Rigorosums.

i) Die entsprechenden Teilgebiete der Strahlenschutz-Grundausbildung sind in den Lehrveranstaltungen aus den Fächern Biologie für Mediziner und Physik für Mediziner in folgender Weise zu berücksichtigen:

Vorlesung:	Physik für Mediziner	15 Gesamtstunden
	Biologie für Mediziner	6 Gesamtstunden
Pflichtpraktikum:	Physik für Mediziner	6 Gesamtstunden
	Biologie für Mediziner	1 Gesamtstunde

P r ü f u n g e n

Par. 2. Die Teilprüfungen des ersten Rigorosums aus Biologie für Mediziner, Physik für Mediziner, Medizinische Chemie, Biochemie für Mediziner und Medizinischer Physiologie werden schriftlich oder mündlich nach Wahl des Prüfungskandidaten abgehalten. Die Teilprüfungen aus Anatomie und Histologie sind mündlich abzuhalten.

Wahlausbildung und Dissertation

Par. 3. (1) Gemäß Par. 13 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin und gemäß Par. 9 der Studienordnung für die Studienrichtung Medizin kann der Studierende zwischen einer Wahlausbildung und einer Dissertation wählen.

(2) a) Gemäß Par. 13 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin und gemäß Par. 9 Abs. 1 lit. a der StO Medizin kann der Studierende eine vertiefte Ausbildung in einem der Prüfungsfächer der 3 Rigorosen wählen.

b) Der Kandidat hat in dem von ihm gewählten Fach Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 3 und höchstens 5 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

c) Der Erfolg dieser Ausbildung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Privatissima und Arbeitsgemeinschaften nachzuweisen
oder

soweit der Stoff anderer Lehrveranstaltstypen (Vorlesung etc.) betroffen ist, zusammen mit dem betreffenden Rigorosenfach zu prüfen.

d) Für eine vertiefte Ausbildung gem. Par. 13 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin sind in den Prüfungsfächern des 1. Rigorosums folgende Lehrveranstaltungen eingerichtet.

1. Biologie für Mediziner (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Seminar aus Klinischer Genetik, SE, 4st.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Rigorosenteilprüfung aus Biologie für Mediziner

2. Physik für Mediziner (Ausmaß 5 Wochenstunden)

Die Entstehung des Herzschlags, I, SE, 2st.

Die Entstehung des Herzschlags, II, SE, 2st.

Biomembranen und Signaltransduktion, I, SE 2st.

Biomembranen und Signaltransduktion, II, SE 2st.

Methoden zur Untersuchung von Biomembranen und Signaltransduktion, I, SE, 2st.

Methoden zur Untersuchung von Biomembranen und Signaltransduktion, II, SE 2st.

Medizinische Potentialmeßverfahren, I, SE, 2st.

Medizinische Potentialmeßverfahren, II, SE, 2st.

Elektronik und Meßtechnik für Mediziner, I, SE, 2st.

Elektronik und Meßtechnik für Mediziner, II, SE, 2st.

Einführungskurs: Personalcomputer-Grundlagen, SE, 3st.

Einführungskurs: Personalcomputer-Grundlagen, SE, 3st.

Grundlagen der kardialen Elektrophysiologie, SE, 1st.

Physikalische Therapie, I, SE mit EX, 2st.

Physikalische Therapie, II, SE mit EX, 2st.

Optische Messung bioelektrischer Vorgänge, I, SE, 1st.

Optische Messung bioelektrischer Vorgänge, II, SE, 1st.

Laser in der Medizin, I, SE, 1st.

Laser in der Medizin, II, SE, 1st.

3. Medizinische Chemie (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Neuere Betrachtungsweisen der Stoffwechselregulation, SE, 2st.

Privatissimum zur vertieften Ausbildung aus Med. Chemie, PV, 4st.

Privatissimum zur vertieften Ausbildung aus Med. Chemie, PV, 4st.

Seminar zu ausgewählten Kapiteln des Umweltschutzes und der ökologischen Chemie für Med. und interdisziplinäre Studien, SE, 2st.

Medizinische Lebensmittelkunde, VO, 1st.

Regulationsaspekte molekularer Abwehrmechanismen im Organismus, VO, 1st.

Die Nahrung des Menschen, VO, 1st.

Die Grundlagen der menschlichen Ernährung, VO, 1st.

Steuerung und Analyse biochemischer Prozesse im offenen System, VO, 1st.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren und Privatissima ist die erfolgreiche Ablegung der Rigorosenprüfung aus Medizinischer Chemie.

4. Anatomie (Ausmaß 5 Wochenstunden)

Spezielle Makromorphologie von klinisch bedeutsamen anatomischen Regionen, SE, 5st.

Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die positive Absolvierung der Sezierungübungen für Fortgeschrittene.

5. Histologie und Embryologie (Ausmaß 5 Wochenstunden)

Privatissimum aus Mikromorphologie, PV, 4st.

Ausgewählte Kapitel aus der experimentellen Embryologie, SE, 1st.

Ultrastrukturforschung: Methoden und Anwendung, SE,	1st.
Einführung in die Histotechnik der Lichtmikroskopie, VO,	1st.
Spezialeinstellungen der histologischen Organdiagnostik, VO,	1st.

Voraussetzung für die Teilnahme am Privatissimum und an den Seminaren ist die erfolgreiche Ablegung der Rigorosenteilprüfung aus Histologie und Embryologie.

6. Biochemie für Mediziner (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Experimentelle medizinische Biochemie, PV,	3st.
Spezielle Kapitel der Pathobiochemie, PV,	1st.
Privatissimum aus Medizinischer Biochemie, PV,	2st.
Pathobiochemie des Lipid- u. LP-Stoffwechsels, PV,	2st.
Molekulare Immunologie, PV,	2st.
Biochemie der Atherosklerose, VO,	1st.
Analyt.und präparat. Methoden der Biochemie, VO,	1st.
Die molekularen Grundlagen der Immunologie, VO,	1st.
Klinische Chemie und Pathobiochemie, VU,	2st.
Rezeptorbedingte Endozytose bes. im LP-Stoffwechsel, VO,	1st.
Harnanalyse, VU,	1st.
Gentechnologie in Medizin und Forschung, VO,	1st.
Medizinisch-chemische Labordiagnostik, VO,	2st.

Die Teilnahme an einem der Privatissima ist für vertiefte Ausbildung verpflichtend.

7. Medizinische Physiologie (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Physiologie von Sprache und Musik, SE,	2st.
Vegetative Steuerung und Schlaf, SE,	1st.
Physiologische Grundlagen der Balneologie, I, SE,	1st.
Physiologische Grundlagen der Balneologie, II, SE, mit EX,	2st.
Analyse und Simulation biologischer Systeme, I, SE,	1,5st.
Analyse und Simulation biologischer Systeme, II, SE,	1,5st.
Statistische Methoden bei der Verarbeitung biologischer Daten, I, SE,	1st.
Statistische Methoden bei der Verarbeitung biologischer Daten, II, SE,	1st.
Arbeits- und Sportphysiologie, I, SE,	1,5st.
Arbeits- und Sportphysiologie, II, SE,	1,5st.
Ernährung und Stoffwechsel, I, SE,	1st.
Ernährung und Stoffwechsel, II, SE,	1st.

(3) a) Gem. Par. 13 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin und gem. Par. 9 Abs. 1 lit. b der StO Medizin kann der Studierende eine Ausbildung in Wahlfächern (Fächer im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Ausbildung für den ärztlichen Beruf) wählen.

b) Der Kandidat hat in den von ihm gewählten Fach Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 3 und höchstens 5 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

c) Der Erfolg dieser Ausbildung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.

d) Auf Antrag des Studierenden hat die zuständige akademische Behörde festzustellen, ob ein im Studienplan nicht genanntes Fach als Wahlfach gem. Par. 13 Abs.1 lit. b Studiengesetz Medizin in Betracht kommt.

e) Für eine Wahlausbildung gem. Par. 13 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin sind im 1. Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltungen eingerichtet:

Allgemeinmedizin (Ausmaß 5 Wochenstunden)
Einführung in die Allgemeinmedizin und Allgemeinpraxis, VO, 2st.
Praktikumsangebote Allgemeinmedizin, SE mit EX, 3st.

(4) Gemäß Par. 13 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin und gemäß Par. 9 Abs. 1 lit. c der StO kann der Studierende die Anfertigung einer Dissertation über ein der Studienrichtung Medizin zugehörendes Fach wählen.

a) Die Möglichkeit zur Anfertigung einer Dissertation gemäß Par. 13 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes besteht in allen Fächern des 1. Studienabschnittes.

Alle im Vorlesungsverzeichnis als Freifächer angekündigten LV können besucht werden.

Zweiter Studienabschnitt

Semesterwochenstunden

Par. 4. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt drei Semester. In diesen drei Semestern sind mindestens 58 Semesterwochenstunden an Pflichtfächern einzurichten. In jedem Semester sind mindestens 15 Wochenstunden einzurichten:

(2) Aus den einzelnen Fächern sind folgende Vorlesungen und Lehrveranstaltungen einzurichten:

Name des Faches	Gesamtzahl der Wochenstunden	davon Lehrveranstaltungen gem. Par. 16 Abs. 1 lit. a, c bis g AHStG
a) Pathologische Anatomie	15	6
b) Funktionelle Pathologie	10	2
c) Pharmakologie und Toxikologie	10	2
d) Radiologie und Strahlenschutz	4	1
e) Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin unter Berücksichtigung der entsprechenden arbeitsmedizinischen Fachgebiete und des Umweltschutzes	10	2
f) Vorprüfungsfach zum zweiten Rigorosum Medizinische Psychologie	5	1
g) Propädeutisch-klinische Lehrveranstaltungen aus Prüfungsfächern des dritten Rigorosums	4	0

Prüfungsfächer des zweiten Rigorosums sind nur die unter Abs. 2 lit. a bis lit. e genannten Fächer. Vor der letzten Teilprüfung ist die Vorprüfung aus Medizinische Psychologie erfolgreich abzulegen.

(3) Für die Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen des zweiten Studienabschnittes gilt folgender Plan:

a) Pathologische Anatomie:

Im ersten und zweiten Semester sind eine 4-stündige Vorlesung und eine 1-stündige Einführungsvorlesung einzurichten. Die Sezierübungen sind in Blockform im Ausmaß von 6 Semesterwochenstunden einzurichten und zu absolvieren.

Die Teilprüfung aus Pathologischer Anatomie kann erst nach positivem Absolvieren dieser Übungen abgelegt werden.

b) Funktionelle Pathologie:

Im ersten und zweiten Semester ist eine 4-stündige Vorlesung und ein 1-stündiges Praktikum einzurichten. Das Praktikum wird im Laufe eines Studienjahres als Blockveranstaltung abgehalten.

Die Teilprüfung aus Funktioneller Pathologie kann erst nach positivem Absolvieren dieses Praktikums abgelegt werden.

c) Pharmakologie und Toxikologie:

Im ersten und zweiten Semester ist eine 4-stündige Vorlesung und ein 1-stündiges Praktikum einzurichten. Das Praktikum wird im Laufe eines Studienjahres als Blockveranstaltung abgehalten.

Die Teilprüfung aus Pharmakologie und Toxikologie kann erst nach positivem Absolvieren dieses Praktikums abgelegt werden.

d) Radiologie und Strahlenschutz:

Im zweiten Semester ist eine 1-stündige, im dritten Semester eine 2-stündige Vorlesung einzurichten. Ein 1-stündiges Praktikum ist einzurichten. Das Praktikum wird im Laufe eines Studienjahres als Blockveranstaltung abgehalten.

In den Unterricht dieses Faches ist mit 6 Gesamtstunden (3 Stunden Vorlesung und 3 Stunden Praktikum) die Ausbildung im Strahlenschutz eingeschlossen.

Die Teilprüfung aus Radiologie und Strahlenschutz kann erst nach positivem Absolvieren des Praktikums abgelegt werden.

e) Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin:

Im ersten und zweiten Semester ist eine 4-stündige Vorlesung einzurichten. Ein 2-stündiges Praktikum ist einzurichten.

Das Praktikum wird im Laufe eines Studienjahres als Blockveranstaltung abgehalten.

Die Teilprüfung aus Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin kann erst nach positivem Absolvieren des Praktikums abgelegt werden.

f) Medizinische Psychologie:

Im ersten Semester und im zweiten Semester ist eine 2-stündige Vorlesung einzurichten. Ein 1-stündiges Praktikum ist einzurichten.

Das Praktikum wird in jedem Semester als Blockveranstaltung angeboten.

Die Vorprüfung aus Medizinischer Psychologie kann erst nach positivem Absolvieren des Praktikums abgelegt werden.

g) Klinische Propädeutik:

Im dritten Semester sind 4 Stunden Klinische Propädeutik einzurichten.

Sie umfassen die Fächer:

Innere Medizin,
Chirurgie,
Kinderheilkunde,
Psychiatrie.

Die Vorlesungen werden in Blockform abgehalten.

Prüfungen

Par. 5. Ab dem zweiten Semester können die Prüfungen aus Funktioneller Pathologie, aus Pharmakologie und Toxikologie, aus Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin, aus Pathologischer Anatomie, aus Radiologie und Strahlenschutz abgelegt werden. Die Vorprüfung aus Med. Psychologie ist im 2. Studienabschnitt, spätestens jedoch vor der letzten Teilprüfung des 2. Rigorosums abzulegen.

Von den fünf Teilprüfungen des zweiten Rigorosums können bis zu vier im zweiten Semester und mindestens eine Teilprüfung im dritten Semester des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.

Die Prüfungen aus Pathologischer Anatomie, aus Funktioneller Pathologie und aus Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin werden mündlich abgehalten. Die Prüfungen aus Pharmakologie und Toxikologie und aus Radiologie und Strahlenschutz sind schriftlich oder mündlich nach Wahl des Prüfungskandidaten abzulegen.

Wahlausbildung und Dissertation

Par. 6. (1) Für eine vertiefte Ausbildung gem. Par. 13 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin (siehe Par. 3 Abs. 2 lit. a bis c dieses Studienplans) sind in den Prüfungsfächern des zweiten Rigorosums folgende Lehrveranstaltungen eingerichtet:

1. Pathologische Anatomie (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Molekularpathologie, SE,	2st.
Methodische Grundlagen der Elektronenmikroskopie in der Medizin: Theoretische Einführung, PV,	1st.
Pathologie des Kindesalters, VO,	2st.
Submikroskopische Pathomorphologie, VO,	3st.
Methodische Grundlagen der Elektronenmikroskopie in der Medizin: Theoretische Einführung, PV,	1st.
Ausgewählte Kapitel der Lungenpathologie, VO,	1st.
Gynäkologische Cytodiagnostik, VO,	2st.
Pathologie der Weichteiltumoren, VO	1st.
Interdisziplinäre Neuroendokrinologie, VO,	1st.

2. Funktionelle Pathologie (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Pathophysiologie der Niere, SE,	2st.
Endokrinologie, SE,	4st.
Aktuelle Probleme der Zellzüchtung, SE,	2st.
Mediatoren und Cytologie der Entzündung, SE,	2st.

3. Pharmakologie und Toxikologie (Ausmaß 5 Wochenstunden)

Pharmakologische Grundlagenforschung, SE,	5st.
---	------

4. Radiologie und Strahlenschutz (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Seminar aus Medizinischer Radiologie, SE,	4st.
---	------

5. Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Seminar aus Hygiene-Umweltschutz und Umwelthygiene, SE,	4st.
Seminar aus Hygiene-Umweltschutz, SE,	4st.
Seminar aus Hygiene-Trinkwasseruntersuchungen, SE,	4st.
Seminar aus Hygiene-Bakteriologische Diagnostik, SE,	4st.
Seminar aus Hygiene-Parasitologische Diagnostik, SE,	4st.

Seminar aus Hygiene-Virologisch-Serologische Diagnostik, SE,	4st.
Seminar aus Hygiene-Bioklimatologie, SE,	4st.
Seminar aus Hygiene-Krankenhaushygiene, SE,	4st.

(2) Für eine Wahlausbildung gem. Par. 13 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin (siehe Par. 3 Abs. 3 lit. a bis d dieses Studienplans) sind im 2. Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltungen eingerichtet:

1. Medizinische Psychologie und Psychotherapie (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Balint Gruppe, KO,	2st.
Rehabilitation nach psychosomatischen Erkrankungen, SE,	3st.
Verhaltensmedizin und Gesundheitspsychologie, VO,	1st.
Arbeitsgemeinschaft für empirische Psychosomatik, AG,	2st.
Verhaltenstherapie im klinischen Bereich, UE,	1st.
Klientenzentrierte Gesprächsführung, PS,	2st.
Spezielle Kapitel der Psychopathologie, VO,	2st.
Balint-Gruppe, KO,	2st.
Psychoanalytisches Seminar: Psychosomatik, AR,	2st.
Psychoanalytisches Seminar: Psychoanalyse der weiblichen Sexualität, AR,	2st.
Psychohygiene der Intensivmedizin, VO,	1st.

2. Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Medizinische Informatik, VU,	2st.
Medizinische Dokumentation, VU,	2st.
Einsatz des Personal Computers für Mediziner, I, VU,	2st.
Einsatz des Personal Computers für Mediziner, II, VU,	2st.
Computerunterstützte Datenanalyse für Mediziner, I, VU,	2st.
Computerunterstützte Datenanalyse für Mediziner, II, VU,	2st.
Datenbanken am PC (Datenschutz), VU,	2st.
Statistische Methoden bei der Verarbeitung biologischer Daten, I, VO,	1st.
Statistische Methoden bei der Verarbeitung biologischer Daten, II, VO,	1st.
Medizinische Statistik und Biometrie, I, VU,	2st.
Medizinische Statistik und Biometrie, II, VU,	2st.

(3) Die Möglichkeit zur Anfertigung einer Dissertation gemäß Par. 13 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin (siehe Par. 3 Abs. 4 dieses Studienplans) besteht in allen Fächern des 2. Studienabschnittes.

(4) Alle im Vorlesungsverzeichnis als Freifächer angekündigten Lehrveranstaltungen können besucht werden.

Lehrveranstaltung gemäß Par. 5 Abs. 7 der Studienordnung:

Par. 7. Im zweiten Studienabschnitt wird die Lehrveranstaltung "Geschichte der Medizin" eingerichtet.

Geschichte der Medizin, VO,	3st.
-----------------------------	------

Die Ablegung eines Kolloquiums über diese LV wird als Wahlausbildung im Fach Geschichte der Medizin anerkannt.

Dritter Studienabschnitt

Stundenzahlen der Prüfungsfächer und Freifächer

Par. 8. (1) Der dritte Studienabschnitt umfaßt fünf Semester. In diesen fünf Semestern sind mindestens 140 Semesterwochenstunden an Pflichtfächern einzurichten. In jedem Semester sind wenigstens 20 Semesterwochenstunden einzurichten.

(2) Im dritten Studienabschnitt sind in folgenden Fächern Vorlesungen einzurichten:

Name des Faches	Gesamtzahl der Wochenstunden	davon Lehrveranstaltungen gem. Par. 16 Abs. 1 lit. a, c bis g AHStG
a) Innere Medizin	30	9
b) Chirurgie	30	9
c) Kinderheilkunde	14	4
d) Frauenheilkunde und Geburtshilfe	16	4
e) Psychiatrie	8	2
f) Neurologie	8	2
g) Augenheilkunde	8	2
h) Haut- und Geschlechtskrankheiten	8	2
i) Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	6	1
j) Sozialmedizin	3	1
k) Gerichtsmedizin und Rechtskunde f. Mediziner	5	1
l) Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	4	1

(3) Prüfungsfächer des dritten Rigorosums sind die in Abs. 2 lit. a - k angeführten Fächer.

(4) Die Vorlesungen des dritten Studienabschnittes werden wie weiter unten dargestellt, durchgeführt. Die Praktika der im Abs. 2 lit. a bis l angeführten Fächer werden in Blockform abgehalten. Die Teilprüfungen des dritten Rigorosums werden mündlich abgehalten. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung des dritten Rigorosums ist die positive Beurteilung der Mitarbeit an dem für dieses Fach vorgeschriebenen Praktikum.

Die Zählung der Semester (erstes bis fünftes) bezieht sich jeweils auf den dritten Studienabschnitt.

a) Innere Medizin:

Es sind insgesamt 30 Semesterwochenstunden durch 3 Semester einzurichten und zwar in jedem Semester eine jeweils 7-stündige Vorlesung sowie insgesamt 9 Stunden Praktikum.

b) Chirurgie:

Es sind insgesamt 30 Semesterwochenstunden durch 3 Semester einzurichten, und zwar in jedem Semester eine jeweils 7-stündige Vorlesung sowie insgesamt 9 Stunden Praktikum.

c) Kinderheilkunde:

Es sind insgesamt 14 Semesterwochenstunden durch 2 Semester einzurichten und zwar in einem Semester eine 6-stündige und im anderen Semester eine 4-stündige Vorlesung sowie insgesamt 4 Stunden Praktikum.

d) Frauenheilkunde und Geburtshilfe:

Es sind insgesamt 16 Semesterwochenstunden durch 2 Semester einzurichten, und zwar in jedem Semester je eine 6-stündige Vorlesung sowie insgesamt 4 Stunden Praktikum.

e) Psychiatrie:

Es sind insgesamt 8 Semesterwochenstunden durch 2 Semester einzurichten, und zwar in jedem Semester je eine 3-stündige Vorlesung und insgesamt 2 Stunden Praktikum.

f) Neurologie:

Es sind insgesamt 8 Semesterwochenstunden durch 2 Semester einzurichten, und zwar in jedem Semester je eine 3-stündige Vorlesung und insgesamt 2 Stunden Praktikum.

g) Augenheilkunde:

Es sind insgesamt 8 Semesterwochenstunden durch 2 Semester einzurichten, und zwar in einem Semester eine 4- und im anderen Semester eine 2-stündige Vorlesung und insgesamt 2 Stunden Praktikum.

h) Haut- und Geschlechtskrankheiten:

Es sind insgesamt 8 Semesterwochenstunden durch 2 Semester einzurichten, und zwar in einem Semester eine 2-stündige und im anderen Semester eine 4-stündige Vorlesung und insgesamt 2 Stunden Praktikum.

i) Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten:

Es sind insgesamt 6 Semesterwochenstunden durch 2 Semester einzurichten, und zwar in einem Semester eine 3- und im anderen Semester eine 2-stündige Vorlesung, sowie insgesamt 1 Stunde Praktikum.

j) Sozialmedizin:

Es sind insgesamt 3 Semesterwochenstunden einzurichten, und zwar eine 2-stündige Vorlesung und 1 Stunde Praktikum mit Exkursion.

k) Gerichtsmedizin und Rechtskunde für Mediziner:

Es sind insgesamt 5 Semesterwochenstunden einzurichten, und zwar eine 4-stündige Vorlesung, sowie ein 1-stündiges Praktikum. Im Fach "Gerichtsmedizin und Rechtskunde für Mediziner" sind die entsprechenden Teilgebiete der Strahlenschutz Ausbildung inbegriffen (siehe Par. 9 Abs. 5 lit. m dieses Studienplans).

l) Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde:

Es sind insgesamt 4 Semesterwochenstunden einzurichten, und zwar eine 3-stündige Vorlesung und ein 1-stündiges Praktikum.

Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung des 3. Rigorosums.

m) Die entsprechenden Teilgebiete der Strahlenschutzgrundausbildung werden im Rahmen der Pflichtlehrveranstaltung "Gerichtsmedizin und Rechtskunde für Mediziner" im Ausmaß von 4 Unterrichtsstunden angeboten. Entsprechendes Teilgebiet: "Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes".

n) Bei den im Abs. 2 lit. a und b sowie d bis j genannten Fächern sind die entsprechenden arbeitsmedizinischen Fachgebiete berücksichtigt.

Pflichtfamulatur

Par. 9. Die Pflichtfamulatur ist frühestens nach Beendigung des 1. Rigorosums und nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung aus Medizinischer Psychologie und dem Besuch der propädeutisch-klinischen Lehrveranstaltungen, spätestens aber vor der letzten Teilprüfung des 3. Rigorosums abzuleisten.

a) Sie dauert 16 Wochen und umfaßt insgesamt 500 Stunden.

b) Mindestens 4 Wochen der Pflichtfamulatur sind an einer Abteilung für Innere Medizin sowie an einer Abteilung für Chirurgie abzuleisten. Der Studierende kann wählen, an welchen Abteilungen er die restlichen 8 Wochen absolvieren will.

c) Die Pflichtfamulatur ist an Universitätskliniken oder an Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines Lehrauftrages Universitätslehrer mit der Durchführung betraut sind, abzuleisten.

Eine Famulatur, die an einer Ausbildungsstätte im Sinn der Par.Par. 6 Abs. 1, 6a Abs. 1 oder 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984 absolviert wurde, kann von der zuständigen akademischen Behörde als Pflichtfamulatur angerechnet werden, wobei die Famulatur in einer Lehrpraxis im Sinne des Par. 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984 bis zum Ausmaß von 4 Wochen angerechnet werden kann.

d) Jeder Teil der Pflichtfamulatur wird mit den Kalkülen "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen" beurteilt.

Wahlausbildung und Dissertation

Par. 10. (1) Für eine vertiefte Ausbildung gem. Par. 13 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin (siehe Par. 3 Abs. 2 lit. a bis c dieses Studienplans) sind in den Prüfungsfächern des 3. Rigorosums folgende Lehrveranstaltungen eingerichtet:

1. Innere Medizin (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Seminar aus klinischer Kardiologie, SE,	4st.
Seminar aus klinischer Gastroenterologie, SE,	4st.
Seminar aus internistischer Intensivmedizin, SE,	4st.
Seminar aus Notfallmedizin, SE,	4st.
Seminar aus klinischer Diabetologie, SE,	4st.
Seminar aus klinischer Nephrologie, SE,	4st.
Seminar aus Innerer Medizin mit spezieller Berücksichtigung von Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen, SE,	4st.
Seminar aus Innerer Medizin und klinischer Immunologie, SE,	4st.
Seminar aus klinischer Endokrinologie, SE,	4st.

2. Chirurgie (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Seminar aus Allgemeinchirurgie, SE,	4st.
Seminar aus Herz- und Transplantationschirurgie, SE,	4st.
Seminar aus Thorax- und hyperbarer Chirurgie, SE,	4st.
Seminar aus Gefäßchirurgie, SE,	4st.
Seminar aus Orthopädie, SE,	4st.
Seminar aus Unfallchirurgie, SE,	4st.
Seminar aus plastischer Chirurgie, SE,	4st.
Seminar aus Urologie, SE,	4st.

3. Kinderheilkunde (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Pädiatrische Kardiologie, VO,	1st.
Pädiatrische Endokrinologie, VO,	2st.
Akut lebensbedrohende Krankheiten im Kindesalter, VO,	2st.
Pädiatrische Hämatologie und Hämostaseologie, VO,	2st.
Pädiatrische Intensivmedizin und Neonatologie, SV,	2st.
Gastroenterologische Probleme des Kindesalters, VO,	2st.
Pädiatrische Onkologie, VO,	2st.
Pädiatrische Pulmonologie, VO,	1st.
Die Familie psychosomatisch kranker Kinder, SE,	2st.
Psychopathologie im Kindesalter, SE,	2st.
Pädiatrische Hepatologie, VO,	1st.
Angeborene Stoffwechselerkrankungen, VO,	1st.
Privatissimum aus Kinderheilkunde und Neonatologie, PV,	4 st.
Pädiatrische Kardiologie, PV,	4st.
Invasive Techniken in der pädiatrischen Intensivmedizin, VO	1st.
Psychosomatik, VO,	1st.
Pädiatrische Immunologie, VO,	1st.
Pathophysiologie und Therapie der Verbrennungskrankheit, VO,	1st.
4. Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Geburtshilfliches Management der Risikoschwangerschaft, SE,	2st.
Ausgewählte Kapitel aus der gynäkologischen Onkologie, SE,	1st.
Das kinderlose Ehepaar: Gynäkologische und andrologische Aspekte, SE,	2st.
Ausgewählte Kapitel aus gynäkologischer Urologie, SE,	1st.
Perinatologie, SE,	1st.
Ausgewählte Kapitel aus der gynäkologischen Endokrinologie, SE,	1st.
Risikoschwangerschaft und Risikogeburt, SE,	2st.
Präpartale Diagnostik, I, SE,	1st.
Präpartale Diagnostik, II, SE,	1st.
5. Neurologie (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Klinische Demonstration, SE,	4st.
Klinische Visite, SV,	4st.
Neurologisch-topische Diagnostik und Differenzialdiagnose, SE,	4st.
6. Psychiatrie (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Gerontopsychiatrie, SE,	1st.
Psychosoziale Versorgungsstrukturen, SE,	1st.
Selbstkonzept, Identität und psychische Erkrankung, SE,	1st.
Einführung in die Psychopharmakologie, SE,	1st.
Psychiatrische Syndromatologie, SE,	1st.
Langzeittherapie bei Patienten mit chronischen Depressionen und chronischen schizophrenen Psychosen, SE,	1st.
7. Augenheilkunde (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Seminar aus Augenheilkunde, SE,	4st.
8. Haut- und Geschlechtskrankheiten (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Dermatologische Allergologie und Immunologie, SE,	4st.
Dermatologische Onkologie und Dermatopathologie, SE,	4st.
9. Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Plastische Chirurgie im Hals-Nasen-Ohren-Bereich, VO,	1st.

Operationen im Hals-Nasen-Ohren-Bereich einschließlich plastisch-rekonstruktiver Eingriffe, VO,	1st.
Stimm- und Sprachheilkunde, VO,	1st.
Diagnostik und Therapie maligner Tumorerkrankungen im Kopf-Hals-Bereich, VO,	1st.
Mikrochirurgische Operationsmethoden zur Verbesserung des Gehörs, VO,	1st.
Otoneurologie, VO,	1st.
Physiologie und Pathologie des vegetativen Nervensystems im HNO-Bereich, VO,	1st.
Grundlagen, Klinik und Therapie der Inhalationsallergien, VO,	1st.
Sportmedizin in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, VO,	1st.

10. Sozialmedizin (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Alternative Medizin-Ethnomedizin-medizinische (soziokulturelle) Anthropologie, VO,	2st.
Internationales Gesundheitswesen, SE,	2st.
Seminar aus Sozialmedizin, SE,	4st.

11. Gerichtsmedizin und Rechtskunde für Mediziner (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Privatissimum aus Gerichtsmedizin, I, PV,	2st.
Privatissimum aus Gerichtsmedizin, II, PV,	2st.

Voraussetzung für die Teilnahme ist der positive Abschluß der Pflichtlehrveranstaltung "Gerichtlich-medizinische Übungen mit Demonstration" und die Teilnahme an den Vorlesungen "Schleudertrauma der Halswirbelsäule" und "Ausgewählte Kapitel der forensischen Serologie-Spurenkunde".

(2) Für eine Wahlausbildung gem. Par. 13 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin (Par. 3 Abs. 3 lit. a bis d dieses Studienplans) sind im 3. Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltungen eingerichtet:

1. Anästhesiologie (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Allgemeine und Spezielle Anästhesiologie, I, VO,	2st.
Allgemeine und Spezielle Anästhesiologie, II, VO,	2st.

2. Anästhesiologie/Notfallmedizin (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Notfallmedizinische Fallbesprechungen, I, SE,	2st.
Notfallmedizinische Fallbesprechungen, II, SE,	2st.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Teilnahme an der Ringvorlesung "Notfallmedizin für klinische Semester I und II".

3. Kinderchirurgie (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Kinderchirurgie I: Kinderchirurgie, VO,	2st.
Kinderchirurgie II: Neugeborenenchirurgie, VO,	2st.

4. Neurochirurgie (Ausmaß 4 Wochenstunden)	
Neurochirurgie, VO,	2st.
Neurochirurgie in der Praxis, VO,	1st.
Ausgewählte Kapitel aus der pädiatrischen Neurochirurgie, VO,	2st.
Medicotechnische Entwicklungen in der Neurochirurgie, VO,	1st.
Die Chirurgie der Hypophysentumoren, VO,	1st.
Penetrierende Hirnverletzungen, VO,	2st.
Stereotaktische Hirnchirurgie, VO,	2st.
Klinik und Therapie der Tumoren des Brückenwinkels, VO,	1st.
Elektrodiagnostik in der Neurochirurgie, VO,	1st.
Funktionelle Neurochirurgie, VO,	1st.

Hydrocephalus im Kindesalter, VO,	1st.
Mikroneurochirurgie, VO,	1st.
Pathophysiologie und Therapie des SHT, VO,	1st.
Diagnostik und Therapie des Bandscheibenleidens, VO,	1st.

5. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Ausmaß 4 Wochenstunden)

Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, I, SE,	2st.
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, II, SE,	2st.

(3) Die Möglichkeit zur Anfertigung einer Dissertation gemäß Par. 13 Abs. 1 lit. c Studiengesetz Medizin (siehe Par. 3 Abs. 4 dieses Studienplans) besteht in allen Fächern des 3. Studienabschnittes.

Freifächer

Par. 11. Als Freifächer können alle Lehrveranstaltungen besucht werden, die nicht zum Katalog der Pflichtfächer zählen und im Vorlesungsverzeichnis der Karl-Franzens-Universität Graz im Rahmen der Medizinischen Fakultät angekündigt sind. Weitere Freifächer werden von der Studienkommission auf Antrag von Studierenden oder Universitätslehrern bewilligt.

Ausnahmen im zeitlichen Ablauf

Par. 12. Auf Antrag des Studierenden kann die zuständige akademische Behörde gem. Par. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin und unter Beachtung des Par. 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Inskription von einem Semester in einem der drei Studienabschnitte erlassen.

Inkrafttreten

Par. 13. (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft und ersetzt den im Mitteilungsblatt am 17. 6.1992 verlautbarten Studienplan.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Kenner